

## **TOP 23:**

---

Gesetz zu dem Abkommen vom 22. März 2016 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Serbien über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich

Drucksache: 692/16

### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen die erforderlichen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des deutsch-serbischen Abkommens über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich geschaffen werden. Ziel des Abkommens ist es, die innere Sicherheit in Deutschland und Serbien bei der Verhütung, Bekämpfung und Aufklärung von Straftaten der organisierten und schweren Kriminalität zu steigern, indem die rechtlichen Grundlagen für eine engere und bessere Zusammenarbeit geschaffen werden.

Das Abkommen benennt 21 Schwerpunkte der Zusammenarbeit; hierunter fallen insbesondere

- Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die persönliche Freiheit,
- Terrorismus,
- Betäubungsmitteldelikte,
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Menschenhandel,
- Vermögens- und Eigentumsdelikte,
- Umweltstraftaten und
- Computerkriminalität.

Als Formen der Zusammenarbeit sind insbesondere der Austausch von Fachleuten, Informationen, Personalien von Tatbeteiligten und Forschungsergebnissen sowie die Durchführung abgestimmter operativer Maßnahmen vorgesehen.

Dabei sollen Informationen grundsätzlich nur auf schriftliches Ersuchen der anderen Vertragspartei übermittelt werden. Die Weiterleitung und Verwendung personenbezogener Daten soll lediglich auf der Basis der jeweiligen nationalstaatlichen oder europarechtlichen Bestimmungen zum Datenschutz erfolgen.

Die jeweiligen innerstaatlichen Bestimmungen über die Auslieferung und sonstige Rechtshilfe in Strafsachen sollen durch das Abkommen nicht berührt werden.

Ihre Grenzen soll die bilaterale Zusammenarbeit finden, sofern diese

- die Souveränität, die Sicherheit oder andere wesentliche Interessen Deutschlands oder Serbiens beeinträchtigt,
- in Widerspruch zu den innerstaatlichen Gesetzen Deutschlands oder Serbiens steht,
- die Ermittlungen oder laufenden Maßnahmen in Deutschland oder Serbien gefährden würde,
- einer in dem deutschen oder serbischen Hoheitsgebiet erlassenen richterlichen Anordnung widerspricht,
- sich auf eine Handlung bezieht, die nach den Gesetzen einer der beiden Staaten nicht strafbewehrt ist.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 948. Sitzung am 23. September 2016 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben (vgl. BR-Drucksache 426/16 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 199. Sitzung am 10. November 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/10090) unverändert angenommen.

## III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 10. November 2016 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.